Originalveröffentlichung in: Bedrohte Souveränität: Schweizer Städte um 1800, in: Peter Blickle/Andreas Schmauder (Hg.), Das Ende der Reichsstadtherrlichkeit. Die Mediatisierung der oberschwäbischen Reichsstädte im europäischen Kontext, Tübingen 2003, S. 197-218.

Thomas Maissen

Bedrohte Souveränität: Schweizer Städte um 1800

Der Niedergang der städtischen Freiheit

Man kann die frühneuzeitliche Ausbildung der europäischen Staaten als Verfallsgeschichte lesen, nämlich als Verlust kommunaler Freiheiten. Diese Sichtweise leuchtet gerade dann ein, wenn es um die Mediatisierung der Reichsstädte 1803 geht, die im internationalen Vergleich gleichsam eine Entwicklung nachholt, die anderswo bereits früher erfolgt ist. In Frankreich sind die Städte, namentlich die »bonnes villes«, seit Saint-Louis und bis zum Ende des 16. Jahrhunderts eine Stütze der Monarchie und entsprechend privilegiert. Nicht zuletzt im Zug der Auseinandersetzung mit den Hugenotten (Eroberung von La Rochelle) und schließlich im Gefolge der Fronde verlieren sie im 17. Jahrhundert ihre Sonderstellung. Das zeigt sich formal etwa darin, daß sie die Provinzialstände nicht mehr besuchen können, und materiell in der immer größeren Rolle, die königlichen Beamten in den urbanen Verwaltungen zukommt – namentlich den Intendanten. Die französische Revolution schließt diese Entwicklung in der berühmten Nacht vom 4. August 1789 ab, in der alle Privilegien abgeschafft werden, darunter ausdrücklich auch diejenigen der Städte: »Tous les privilèges particuliers des provinces, pays, cantons, villes et communautés d'habitants, soit pécuniaires soit de toute autre nature, sont abolis sans retour et demeureront confondus dans le droit commun.« Die Vereinheitlichung erfolgt sogar terminologisch, aus »ville«, »bourg« und »village« wird generell »commune«. In England plant das Rumpfparlament bereits 1649, alle Charters, also die königlichen Privilegien, einzuziehen. Dies wird nicht durchgeführt, aber die obrigkeitliche Kontrolle der Charters – bis hin zu ihrer Kassierung – wird fortan zu einer Hauptaufgabe der englischen Städtepolitik. Allerdings werden erst durch die Wahlrechtsreform von 1832 gewisse städtische Privilegien abgeschafft, die etwa den »rotten Boroughs«, praktisch inexistenten Stadtgemeinden, ungleich mehr Partizipationsrechte zugestanden haben als den aufstrebenden Industriemetropolen wie Manchester oder Birmingham. Schon früher als in Frankreich und in England, nämlich nach dem Aufstand der Comuneros 1520 und nach der kurz darauf folgenden Germanía in Aragon, verlieren die spanischen Städte ihre Autonomierechte, die katalonischen dann ebenfalls nach den Unruhen in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Gleichzeitig scheitert der republikanische Aufstand in Neapel, und auch in Belgien setzt sich das monarchisch-absolutistische Prinzip der Habsburger gegen die einst weitreichenden Stadtrechte immer stärker durch. Ähnlich bedeutet das 16. oder spätestens das frühe 17. Jahrhundert das Ende der meisten städtischen Herrschaftsrechte in Ungarn, Böhmen und Polen, so daß das Fazit generalisierend lauten kann: »Der ›moderne‹ [Fürsten-]Staat ... bedurfte der Städte zur Herrschaftsausübung nicht mehr.«[1]

[1] Herbert Knittler, Die europäische Stadt in der frühen Neuzeit. Institutionen, Strukturen, Ent-

Im Reich ist dies nicht anders. Nach 1648 unterwerfen sich die Territorialherren die wichtigsten Autonomiestädte. Österreich, Preußen und Bayern reduzieren die Städte sogar auf staatliche Verwaltungsbezirke: Die Räte werden zur untersten Instanz des fürstenstaatlichen Verwaltungsapparats. Der Reichsdeputationshauptschluß ist gleichsam der Endpunkt dieser Entwicklung, die sich nun vor allem zugunsten der drei beförderten Reichsfürsten im Süden Deutschlands auswirkt. Im Jahr 1800 zählen 37 Reichsstädte als Mitglieder der schwäbischen Bank zur Städtekurie am Reichstag, dazu kommen die 14 Vertreter der rheinischen Bank, insgesamt waren es also 51 Reichsstädte. 1803 werden daraus sechs, 1806 sind es dann noch vier: Bremen, Hamburg, Lübeck und Frankfurt am Main.[2]

Auch für die anderen traditionellen Hochburgen städtischer Freiheit ist das napoleonische Zeitalter einschneidend. Die italienischen Stadtrepubliken verschwinden: Die berühmteste, Venedig, fällt an die Habsburger, Genua an Savoyen, und aus Lucca wird ein Herzogtum. Die niederländischen Generalstaaten überleben als Staat, werden aber 1798 zu einem republikanischen Einheitsstaat, 1806 unter Louis Bonaparte zu einer Monarchie und 1810 Frankreich eingegliedert. Nach der Befreiung von der napoleonischen Herrschaft kehrt der Oranier nicht mehr als Statthalter, sondern als König Wilhelm I. in die Vereinigten Niederlande mit nunmehr 17 Provinzen zurück. In diesen ist von der früheren politischen Dominanz der holländischen Städte und vor allem Amsterdams nicht mehr viel zu spüren.

Nach den 25 Jahren Revolution und Napoleon sind die im Mittelalter gründenden, feudalen Privilegien der letzten europäischen Städte weitgehend aufgehoben, da sie in einem Staatsverband von gleichgestellten Bürgern beziehungsweise Untertanen keinen Sinn mehr machen. Außerdem verschwindet auch ein anderes vormodernes Phänomen, die frühneuzeitliche Republik, die höchste Form solcher städtischer Freiheiten. Interessanterweise ist es die neue, wegweisende, aber auch nur vorübergehende französische Republik, die direkt oder mittelbar das Ende der alteuropäischen Republiken verursacht, ohne sie durch das neue Modell republikanischer Territorial- und Einheitsstaaten ersetzen zu können. Abgesehen von der sogenannten »Sieben Inseln Republik« im Ionischen Meer, die von 1800 bis 1864 existiert, allerdings faktisch unter russischer Oberhoheit, gibt es 1815 in Europa bloß zwei Relikte dieser für den obrigkeitlichen und expansiven Staatsbildungsprozeß untauglichen, überlebten Verfassungsform: San Marino und die »Schweizerische Eidgenossenschaft«, wie sie seit Napoleons Mediationsverfassung von 1803 auch offiziell heißt.

Ausnahme Schweiz

Wenn die Schweiz in ihrer Geschichte je etwas wirklich Singuläres dargestellt hat, dann in den Jahren 1815 bis 1848 als republikanischer Staatenbund in einer exklusiv monarchischen abendländischen Staatenwelt beziehungsweise – wenn man Amerika hinzunimmt – in einer Welt, in der die vorhandenen, außereuropäischen Republiken zumindest bundesstaatliche Strukturen entwickeln. In der älteren nationalgeschichtlichen Geschichtsschreibung ist diese Sonderstellung als zeitloses Proprium der Eidgenossenschaft angesehen worden. Damit war sie gleichsam naturgegeben und nicht erklärungsbedürftig. Im Folgenden soll zuerst anhand einiger Aspekte aufgezeigt werden, daß dieser Sonderweg keineswegs alternativlos war; dann soll die Schilderung einiger struktureller Phänomene ein paar Antworten auf die Frage geben, weshalb die Schweiz gleichwohl in ihrer vorrevolutionären Form weiterbestand.

wicklungen, München 2000, 96–108; GOTTFRIED NEIDHART, Geschichte Englands im 19. und 20. Jahrhundert, München 1987, 81 f., 84 f.; JEAN-FRANÇOIS SIRINELLI, DANIEL COUTY, Dictionnaire de l'Histoire de France, Paris 1999, 181, 1636 f.

[2] KNITTLER, Stadt (wie Anm. 1), 112–117.

Wie dies auch sonst oft der Fall ist, sind die Parallelen zu den Niederlanden offensichtlich. Aus den Generalstaaten wird 1795 die Batavische Republik, aus der Eidgenossenschaft 1798 die Helvetische Republik – beides »eine und ungeteilte« Einheitsstaaten nach dem französischen, revolutionären Modell, mit einer allgemein verbindlichen Verfassung und einer Zentralregierung aus aufgeklärten Reformern, die sich allerdings auf französische Bajonette stützen müssen. Durch diese Entwicklung werden die Schweizer Städte mediatisiert: Die Helvetische Republik leistet für das Schweizer Territorium vorübergehend dasselbe wie fünf Jahre später die Markgrafschaft Baden sowie die Herzogtümer Württemberg und Bayern im deutschen Südwesten. Allerdings gelingt es den neuen Machthabern in dem vom zweiten Koalitionskrieg versehrten Land nicht, eine funktionierende Verwaltung zu errichten. Politisch sind sie gespalten zwischen den eher demokratisch orientierten Patrioten und den Republikanern aus dem Bildungs- und Besitzbürgertum. Zudem ist die Helvetische Republik mit dem hartnäckigen Widerstand von Anhängern des Ancien Régime konfrontiert, vor allem in den früheren demokratischen Landsgemeindekantonen und unter den städtischen Patriziern, die zu einem beträchtlichen Teil emigrieren. So gelingt es nicht, die politischen Verhältnisse dauerhaft zu stabilisieren. Die Opposition kämpft zum Teil mit Waffen, so im Aufstand der Nidwaldner 1798 oder in den Armeen der antifranzösischen Koalition, drückt sich aber ebenso durch Steuerverweigerungen oder Obstruktion aus. Die Verfassungskämpfe eskalieren zu Staatsstreichen und, nach einem vorübergehenden Abzug der französischen Truppen, zu einem Bürgerkrieg, dem Napoleon mit der bereits genannten Mediationsverfassung von 1803 ein Ende setzt. Sie hat bis zum 29. Dezember 1813 Bestand und regelt die territorialen Verhältnisse in der Schweiz so, wie sie – unter Einschluß der im Wiener Kongreß zugestandenen Erweiterungen – weitgehend bis heute Gültigkeit haben.

Napoleons Vermittlungswerk löst den Einheitsstaat dezidiert auf und stellt den früheren Staatenbund wieder her, der nun aber erstmals eine Verfassung erhält, ebenso jeder einzelne Kanton. Eine zentrale Errungenschaft der Revolution wird ebenfalls beibehalten, denn alle ständischen Vorrechte bleiben abgeschafft: »Il n'y a plus en Suisse ni pays sujets, ni privilèges de lieux, de naissance, de personnes ou de familles«. Damit werden die 13 Kantone der alten Eidgenossenschaft zwar restauriert, jedoch nicht mehr die Untertanenverhältnisse – weder die Unterwerfung der Landgebiete durch die Städte noch die kollektiven, sogenannten Gemeinen Herrschaften mehrerer Kantone. Aus diesem Grund entstehen 1803 sechs neue Kantone, nämlich Graubünden als Anschluß eines früher sogenannten Zugewandten Orts, dann der Aargau und die Waadt als Abspaltungen von Bern, der Thurgau und das Tessin als vormals Gemeine Herrschaften sowie St. Gallen, das die gleichnamige Stadt, das säkularisierte Territorium des dortigen Fürstabts sowie einige kleinere Gemeine Herrschaften umfaßt.

Die Reichsstadt St. Gallen hat sich viel länger als die anderen eidgenössischen Orte ihre Privilegien vom Kaiser bestätigen lassen, letztmals 1642.[3] Wie der Fürstabt, so ist auch die Stadt St. Gallen in der Reichsmatrikel aufgeführt und in den schwäbischen Reichskreis eingeteilt; auf gedruckten Mandaten findet sich noch 1736 der doppelköpfige Reichsadler. Mit Vorbehalten kann man also reichsrechtlich 1798 beziehungsweise 1803 durchaus von einer Mediatisierung der Stadt St. Gallen sprechen, allerdings mit dem im Vergleich zu Deutschland bezeichnenden Unterschied, daß die Stadt nicht einem Territorialherren – in diesem Fall wäre es der Fürstabt – unterstellt wird, sondern selbst Hauptstadt im Kanton St. Gallen wird. Anders ergeht es der Stadt Rapperswil am Zürichsee, eigentlich eine Reichsstadt, die seit 1464 unter der Schirmherrschaft von vier katholischen Landorten und später, nach dem Toggenburger Krieg von 1712, von drei reformierten Kantonen steht; von Letzteren erhält Rapperswil 1742 die im Jahr 1379 von König Wenzel gewährten *Privilegia de non appellando* und *de non evocando* wieder zuerkannt.[4] Rapperswil, das kein Territorium hat, erlangt also 1803 nicht wieder seine ursprüngliche Freiheit, sondern wird im neuen Kanton St. Gallen munizipalisiert. Einen ähnlichen Status hat die rechtsrheinische ehemalige Reichsstadt Stein am Rhein, die bis 1798 unter der Schirmherrschaft Zürichs gestanden hat und in der Mediation zum näher liegenden Kanton Schaffhausen geschlagen wird. Ähnlich ergeht es der Stadt Biel, die als Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft im Ancien Régime rechtlich noch besser gestellt gewesen ist, sich als souverän betrachtet hat, aber 1802 unter französische Herrschaft geraten ist und dann einen eigenen »Canton de Bienne« im Département du Haut Rhin gebildet hat. Trotz dem Wunsch, ebenfalls als Kanton der Eidgenossenschaft beizutreten, wird Biel 1815 im Wiener Kongreß Bern zugeschlagen, dem es zuvor nie angehört hat. Das Dorf Gersau am Vierwaldstättersee versteht sich, dank Privilegien König Sigismunds, seit dem 15. Jahrhundert als reichsunmittelbar und gilt als Zugewandter der Innerschweizer Landorte. 1803 wird Gersau dem Kanton Schwyz zugeschlagen, und trotz anhaltendem Widerstand und einem Intermezzo von 1814 bis 1817 als »Republik« kann auch die Restauration nach dem Wiener Kongreß daran nichts mehr ändern: Die Tagsatzung entscheidet 1817, daß der Flecken und die Landschaft Gersau eine Gemeinde beziehungsweise ein Bezirk von Schwyz sein soll. Man müßte hier also nicht von einer Mediatisierung oder Munizipalisierung, sondern von einer »Kommunalisierung« sprechen. Auf der anderen Seite des Vierwaldstättersees liegt das Kloster Engelberg mit seinem Territorium, das ebenfalls als Zugewandter seiner vier Innerschweizer Schirmorte gilt. Der Klosterstaat verzichtet 1798 auf seine Herrschaftsrechte und fällt 1803 an Nidwalden. Ebenso verlieren die anderen geistlichen Reichsfürsten in der Schweiz durch den Reichsdeputationshauptschluß ihre weltlichen Hoheitsrechte. Das gilt außer für den Fürstabt von St. Gallen für die Fürstbischöfe von Basel und Chur mit ihren Territorien, außerdem für verschiedene Titularfürsten ohne Landesherrschaft: die Fürstbischöfe von Lausanne und Sitten, die Fürstäbte von Muri, Pfäfers, Einsiedeln und Disentis sowie die Fürstäbtissin von Schänis.

[3] CARL MOSER-NEF, Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen. Geschichte ihrer Verfassung und staatsrechtlichen Entwicklung, Bd. 2, Zürich 1931, 700f.; BETTINA BRAUN, WOLFGANG DOBRAS, St. Gallen. Eine Stadtrepublik zwischen Reich und Eidgenossenschaft, in: BETTINA BRAUN, CHRISTINE ROLL, HEIDE STRATENWERTH (Hg.), Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. Festschrift für Horst Rabe, Bern et al. ²1997, 397–416.

[4] XAVER RICKENMANN, Geschichte der Stadt Raperswil von ihrer Gründung bis zu ihrer Einverleibung in den Kanton St. Gallen (Geschichte der Stadt Raperswil, Bd. 1, 2), Rapperswil ²1878, 271–297.

Man kann also festhalten, daß die Eidgenossenschaft um 1800 durchaus »Mediatisierungen« erlebt, beziehungsweise analoge Einordnungen gefreiter Kommunen in den übergeordneten Staatsverband. Eine allumfassende Mediatisierung erfolgt im Jahr 1798, die alle vormals reichsfreien Städte und Talschaften im Einheitsstaat zu Verwaltungseinheiten der Helvetischen Republik degradiert. Nach deren Scheitern erfolgen die Mediatisierungen nicht auf der gesamtschweizerischen Ebene, sondern auf derjenigen der souveränen Kantone: Sie bilden fortan die Grundeinheit der Eidgenossenschaft, und überlieferte Freiheits- und Herrschaftsrechte werden dort kassiert, wo es aus historischen, territorialen oder rechtlichen Gründen für eine eigene Kantonsbildung nicht reicht. So vehement Schwyz oder Nidwalden die eigene Souveränität zurückzuerlangen suchen, so selbstverständlich inkorporieren sie Gersau oder Engelberg.

Verfassungsprojekte für die Schweiz

Die meisten Schweizer sind es bis heute gewohnt, die fünf Jahre der Helvetik als unglückliches Intermezzo einer faktischen Fremdherrschaft mit einer oktroyierten Verfassung abzutun. In dieser Perspektive geht der Blick für weitere Alternativen verloren, die sich in der napoleonischen Zeit den Eidgenossen anboten. Der Weg zum restaurierten Staatenbund und von dort zum modernen Bundesstaat ist keineswegs zwingend, eine ähnliche Entwicklung wie etwa in den Niederlanden ist um 1800 durchaus denkbar.

So sehen deutsche Jakobiner die Helvetische Republik als Kern eines revolutionierten süddeutschen Staates, der vom Main zu den Alpen und vom Rhein nach Bayern reichen soll. Dies jedenfalls ist das Programm, das Karl Fahrländer im Sommer 1799 in einem *Aufsatz über die Vereinigung eines Theiles von Deutschland mit Helvetien* verkündet. Bereits am 19. Februar 1799 hat das Schweizer Direktoriumsmitglied Frédéric César de La Harpe, eine Führungsfigur der Helvetik, dem Gesandten in Paris geschrieben: »Die Schwaben lassen uns fragen, ob wir sie wollen. Sie warten nur auf den Augenblick sich zu erheben.«[5] Es wird allerdings nichts aus solchen Plänen, die Schweiz territorial zu einer zentralistisch-republikanischen Mittelmacht auszubauen – und damit das mittelalterliche Alemannien oder Schwaben wiederherzustellen, so wie die südlichen und die nördlichen Niederlande zumindest vorübergehend auch wieder zusammenfinden.

Realistischer und für die Schweizer Zeitgenossen furchterregend ist dagegen die gleichsam umgekehrte Variante, die Inkorporation der Eidgenossenschaft in eine Monarchie. Ein Anschluß an Frankreich ist nie auszuschließen,[6] und für beträchtliche Teile der heutigen

[5] ALFRED RUFER, Das Projekt für eine bis zum Main reichende helvetische Republik aus dem Jahr 1799, in: Politische Rundschau 25 (1946), 310–323 ; MARKUS KUTTER, Die Schweizer und die Deutschen, Zürich 1995, 41–46; ERICH PELZER, Die Helvetik und das Projekt einer süddeutschen Republik. Synchrone Betrachtungen, in: CHRISTIAN SIMON (Hg.), Blicke auf die Helvetik (Dossier Helvetik, Bd. 5/6), Basel 2000, 192–213.

[6] Vgl. dazu die Anekdote, die der Thuner Karl Koch überliefert, der als Gesandter an der verfassungsgebenden Consulta von 1802 in Paris mitwirkt: »Ein fränkischer Offizier brachte zuerst den Toast au premier Consul an. Sodann ein anderer à la prosperité de la république helvétique. ... Bei dem 2. sagte ich dem General Frère, der neben mir saß: ›il faudrait plutôt boire – à la postérité de la république helvétique! qu'à sa prospérité‹, worüber er lachen mußte, weil die allgemeine Opinion hier ist, daß die Schweitz vereinigt werde, welchen Glauben auch ich von Paris zurück bringe, obschon ich mich sicher nie als Werkzeug dazu gebrauchen lassen werde.«

Schweiz tritt dieser Fall ja tatsächlich ein: Biel ist erwähnt worden, das Fürstbistum Basel und Genf ereilt dasselbe Schicksal im Revolutionsjahrzehnt, unter Napoleon wird dann das Wallis 1810 als Paßstaat zum »Département du Simplon«, und der Kaiser besetzt auch das Tessin. Gegenüber der restlichen Eidgenossenschaft beläßt er es bei der Drohung, sie einzuverleiben.[7] Diese ist aber durchaus ernst zu nehmen. Ab 1802 annektiert Frankreich die jeweils angrenzenden Nachbarn Piemont, Ligurien, Etrurien, dann den Kirchenstaat, im Norden die Niederlande (da angeblich »eine englische Kolonie«)[8] und die deutsche Nordseeküste bis Lübeck. Von Spanien über Westfalen bis Schweden herrschen Könige aus dem Haus Bonaparte über Europa. Zu den Profiteuren dieser Entwicklung zählt auch der Markgraf von Baden, Karl Friedrich, der mit Napoleons Adoptivtochter Stéphanie de Beauharnais verheiratet ist. 1803 wird er Kurfürst und 1806 Großherzog, sein Territorium vergrößert sich von 3500 km^2 mit 190.000 Einwohnern im Jahr 1785 auf 115.000 km^2 mit fast 1 Mio. Einwohnern im Jahr 1810. Der Markgraf ist damit aber noch nicht zufrieden und wirft seinen begehrlichen Blick nicht nur auf die rechtsrheinischen Schweizer Gebiete und auf Basel, sondern auf die ganze Eidgenossenschaft, deren Landammann er zu werden hofft. Vor allem aber aspiriert Karl Friedrich auf den Königstitel, den er 1806 zu seiner Enttäuschung und im Unterschied zu Württemberg und Bayern nicht erhält. Der badische Gesandte in Paris, Sigismund Freiherr von Reitzenstein, versucht die Krone über eine gewichtige territoriale Erweiterung doch noch zu erlangen. Zu diesem Zweck verfaßt er sein Memorandum *Réflexions succinctes sur les moyens de donner à la maison de Bade un agrandissement suffisant pour lui faire conférer la dignité royale*. Den Titel, den Reitzenstein für seinen Herren wünscht, ist nicht »Roi de Bade, mais d'Helvétie ou d'Alémannie«. Die Schweiz ist denn auch das Gebiet, das der Markgraf unter Berufung auf seine angeblichen zähringischen Vorfahren erhalten und das ihn so mächtig machen soll, daß eine Königskrone nicht überdimensioniert wirkt.[9]

Andere Gerüchte gehen davon aus, daß Napoleon ein Schweizer Königreich seinem Schwager überlassen werde, dem mittelitalienischen Duodezfürsten Camillo Filippo Ludovico Borghese. Jedenfalls ist die Angst zeitweise verbreitet, daß Napoleon der Schweiz eine monarchische Verfassung geben wird. Der Historiker Johannes von Müller schreibt 1806 dem französischen Minister Hugues Bernard Maret pathetisch in dieser Sache: »Après l'horreur d'une telle idée mon esprit ne peut suivre d'autres considérations politiques; mon sentiment épuisé et glacé ne trouve plus de mot, sinon: Ne le faites pas.« Aus der Schweiz würde eine neue Vendée, und ein mancher Tell entstünde in diesem armen, aber freiheitsliebenden Land, das nicht für die Monarchie gemacht sei.[10] Napoleon sieht das ähnlich und beläßt das Land bei der Mediationsverfassung, doch nach seiner Niederlage werden ähnliche Modelle erneut aktuell. 1814/15 diskutiert man etwa das Projekt des preußischen Staatskanzlers Karl August Fürst von Hardenberg, der in seinem Entwurf einer deutschen Bundesverfassung neben den Niederlanden auch die Schweiz durch ein beständiges Bündnis einbinden will. Erneut ist auch von einem Königreich Helvetien unter dem Großherzog

[7] Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, Zürich ^{2}1980, 864 f.
[8] THEODOR SCHIEDER (Hg.), Handbuch der europäischen Geschichte, Bd. 5, Stuttgart 1981, 937.
[9] GUSTAV STEINER, Rheinbund und »Königreich Helvetien« 1805–1807, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 18 (1919), 1–159, hier 125–129; KUTTER, Schweizer (wie Anm. 5), 82–96.
[10] KARL SCHIB, Johannes von Müller, 1752–1809, Thayngen-Schaffhausen 1967, 143 f.

von Baden oder einem württembergischen Prinzen die Rede, und der Herzog von Kent wird als Statthalter nach niederländischem Vorbild eingebracht.[11]

Bekanntlich wird aus all diesen Projekten nichts. Entscheidend ist aber, daß dieser archaische Staatenbund aus souveränen Kleinrepubliken sich keineswegs unbestritten ins 19. Jahrhundert hinüberretten kann. Es ist nicht selbstverständlich, daß Schwyz Gersau inkorporiert, selbst aber nicht in einem Schweizer Einheitsstaat aufgeht. Die Unterordnung und Eingliederung der Kantone in einen Territorialstaat von europäischen Dimensionen wird durchaus erwogen. Gewiß ist die Erfahrung der Helvetischen Republik für Unitarier nicht sehr motivierend; Napoleon selbst beweist dies, indem er die zentralistische Verfassung durch eine föderalistische ersetzt – eben die Mediationsakte von 1803.[12] Zu seiner Auffassung, daß der Schweizer Föderalismus naturgegeben sei, kommen auch außenpolitische Erwägungen hinzu, die sich im europäischen Mächtefeld letztlich zugunsten der Eidgenossenschaft auswirken. Napoleon kann mit einem gefügigen, innenpolitisch beruhigten Protektorat mehr anfangen als mit einem durch Bürgerkriege zerrissenen Unruheherd. Der gesamtschweizerische Landammann, den Bonaparte mit der Mediationsverfassung einführt, ist zu schwach, um eigenständige Außenpolitik zu betreiben, aber einflußreich genug, um bei den Kantonen das einzige Anliegen des französischen Kaisers anzumelden und durchzusetzen: die Aushebung von Truppen für den Krieg gegen Rußland. Am Wiener Kongreß profitiert die Schweiz dann vom wieder hergestellten europäischen Mächtegleichgewicht. Das Land ist verarmt, aber wegen der Alpenübergänge strategisch nicht unbedeutend. Insofern können sich die Mächte vergleichsweise leicht auf eine Neutralisierung einigen: Die Schweiz darf – das kleinere Übel – ein unabhängiger Pufferstaat bleiben, damit sie nicht – das größere Übel – einem Nachbarland anheimfällt. In dieser Hinsicht schaffen österreichische und französische Aspirationen ein Patt, zumal sich Rußland und im Hintergrund auch England dagegen stellen, als Metternich das napoleonische Protektorat durch ein habsburgisches ablösen will.[13] Das unterscheidet die Schweiz etwa von Genua und Venedig, die sich Frankreich und Habsburg wechselseitig überlassen können, ohne daß des einen Gewinn für den anderen einen Verlust darstellt. Wichtig ist dabei auch, daß von der Eidgenossenschaft keine Bedrohung für die Nachbarländer ausgeht. Sie ist strukturell angriffsunfähig und nicht einmal imstande, 1814 die von den Mächten in Aussicht gestellten Grenzverbesserungen sicherzustellen: das Veltlin, Bormio und Chiavenna, der Pays de Gex, die Enklaven Campione (gegenüber Lugano), Konstanz sowie Gailingen, Büsingen und Jestetten (bei Schaffhausen).

[11] Handbuch der Schweizer Geschichte (wie Anm. 7), 882; WILLIAM MARTIN, La Suisse et l'Europe 1813–1814, Lausanne 1931, 399.
[12] Dazu jetzt VICTOR MONNIER (Hg.), Bonaparte et la Suisse. Travaux préparatoires de l'Acte de Médiation (1803), Genf/Basel/München 2002; demnächst auch die von Monnier herausgegebenen Beiträge der Tagung Bonaparte, la Suisse et l'Europe. Colloque européen de l'histoire constitutionnelle pour le bicentenaire de l'Acte de Médiation (1803–2003). Zur Consulta auch ALAIN-JACQUES CZOUZ-TORNARE, L'exemple d'une Suisse, Nation de l'extérieur: La Consulta de Paris (novembre 1802–février 1803), in: MICHEL BIARD, ANNIE CRÉPIN, BARNARD GAINOT (Hg.), La plume et le sabre. Volume d'hommages offert à Jean-Paul Bertaud, Paris 2002, 465–475.
[13] ARNOLD WINKLER, Metternich und die Schweiz, in: Zeitschrift für Schweizer Geschichte 7 (1927), 91–105; KUTTER, Schweizer (wie Anm. 5), 100.

Es ist im Zusammenhang mit der europäischen Diplomatie noch anzufügen, daß die internationale Vernetzung von Schweizer Staatsmännern ebenfalls eine Rolle spielt. Es ist schon vor 1798 nicht so, daß die aristokratischen Republikaner zumindest aus Städten wie Bern oder Zürich einen Fremdkörper in der abendländischen Staatenwelt gebildet hätten. Erst recht gilt dies in der sozial durchlässigeren napoleonischen Phase, als sich auch dem gebildeten Bürgertum neue Aufstiegschancen auftun. Der bekannte Schul-, Kultus- und Wissenschaftsminister der Helvetik, Philipp Albert Stapfer, weilt ab 1800 als Botschafter in Paris, wo auch seine Frau herstammt. Seine engen Beziehungen zu Napoleon und zu Talleyrand wirken sich in der Mediation positiv aus, nicht zuletzt darin, daß mit den anderen neuen Kantonen Stapfers Heimat Aargau trotz Berner Restaurationsplänen unabhängig bleibt. Ebenfalls bekannt ist die Rolle, die der bereits erwähnte helvetische Revolutionär La Harpe spielt, der als früherer Erzieher Alexanders I. das offene Ohr des Zaren findet, wie übrigens auch ein weiterer Waadtländer, Antoine-Henri Jomini, der im russischen Heer als General dient. Schließlich kann man auch den Genfer Patrizier Charles Pictet-De-Rochemont erwähnen, der sich in Wien und Paris als geschickter Unterhändler bewährt, die richtigen Kontakte knüpft und die völkerrechtliche Anerkennung der Schweizer Neutralität erlangt.

Im zweiten Teil der Ausführungen geht es aber nicht um solche biographische oder ereignisgeschichtliche Umstände der Schweizer Selbstbehauptung, sondern im Kontext des Problemkreises »Mediatisierung« um vier eher strukturelle, innenpolitische Voraussetzungen dafür. Behandelt werden sollen sie in Ergänzung zum erwähnten außenpolitischen Phänomen der strategischen Neutralisierung, welche die Großmächte dem Alpenland von jeher zudachten:

1. Die Souveränität der Kantone und das entsprechende Staatsverständnis
2. Rechtsverständnis und Rechtspraxis in der Schweiz
3. Lokale Autonomierechte und die diesbezüglich konservative Mentalität
4. Die defizitäre Staatsbildung, vor allem im Hinblick auf die Ressourcenerhebung

Souveränität vs. Reichsfreiheit

Obwohl oben bereits wiederholt von souveränen Kantonen die Rede war, darf man diesen völkerrechtlichen Status nicht einfach als gegeben ansehen. Vielmehr spielt die Souveränität gerade für eine komparative Einordnung der Mediatisierung eine wichtige Rolle. Die 1803 mediatisierten Reichsstädte im Schwaben nördlich und östlich des Bodensees unterscheiden sich nämlich um 1500 nicht grundlegend von den 1803 in ihrer Unabhängigkeit wieder hergestellten schwäbischen und burgundischen Reichsstädten südwestlich des Bodensees, also in der heutigen Schweiz. Auch im 16. und 17. Jahrhundert kann man mit Hans Eugen Specker im Hinblick auf die Verfassungsstruktur der eidgenössischen und schwäbischen Reichsstädte »sehr viel mehr Gemeinsamkeiten als Unterschiede« feststellen.[14] Das

[14] HANS EUGEN SPECKER, Vergleich zwischen der Verfassungsstruktur der Reichsstadt Ulm und anderer oberdeutscher Reichsstädte mit der eidgenössischer Stadtrepubliken, in: MARTIN BIRCHER, WALTER SPARN, ERDMANN WEYRAUCH (Hg.), Schweizerisch-deutsche Beziehungen im konfessionellen Zeitalter. Beiträge zur Kulturgeschichte 1580–1650 (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, Bd. 12), Wiesbaden 1984, 77–99.

gilt nicht nur für den inneren Aufbau der Regierung, sondern auch für die reichs- und staatsrechtliche Verortung dieser Städte. Diese Nähe verrät sich in der offiziellen Repräsentation, wie ein Blick auf – beispielsweise – Ulm und Zürich lehren kann. Wie es in diesem Raum üblich ist, symbolisieren beide Städte ihre Reichsfreiheit durch die sogenannte Wappenpyramide.[15] Unten neigen sich zwei Schilde mit dem Wappen der Reichsstadt einander zu, darüber ruht der Reichsadler, der die lokalen Freiheiten zum Ausdruck bringt. Denn es handelt sich um eine Freiheit, welche die Stadt im Reich und durch das Reich, durch kaiserliche Privilegien erhalten hat. Das ist in Zürich lange Zeit nicht anders als in Ulm, ändert sich aber allmählich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Besonders gut greifbar ist der Wandel beim 1698 fertiggestellten Zürcher Rathaus. Im Neubau wird ein Triptychon aufgehängt, das Hans Asper 1567 gemalt hat und das bereits im alten Rathaus aufgehängt gewesen ist. Über dem städtischen Wappen hat Asper nicht nur den doppelköpfigen Adler, sondern noch weitere Reichsinsignien gemalt: die Kaiserkrone, dazu in der Hand des Löwen den Reichsapfel. Dies alles wird jedoch übermalt, als die Zürcher Aspers Gemälde transferieren: Der Reichsadler und damit die Wappenpyramide werden verdrängt durch einen Freiheitsaltar, auf dem die drei ersten Eidgenossen beim Bundesschwur auf dem Rütli zu erkennen sind. Auf dem Altar liegen der Freiheitshut und Symbole republikanischer Prosperität, nämlich der Merkurstab und Ähren. Anstelle des Reichsapfels hält der linke Löwe einen Palmwedel als Symbol von Friede und Belohnung in der Pfote.[16]

Ausgedrückt wird durch die Übermalung, daß Zürich seine Freiheiten nicht (mehr) dem Reich verdankt, sondern seine Freiheit aus sich selbst schöpft; daß also Zürich im eigentlichen Sinn Bodins souverän ist, über sich niemanden anerkennt außer Gott allein. Diese Überzeugung läßt sich auch bei einem weiteren ikonographischen Vergleich nachweisen. Über dem Portal des neuen Zeughauses in Ulm, das ab 1665 errichtet worden ist, kann man noch heute ein Wappen erkennen, das ursprünglich aus dem 19. Jahrhundert stammen dürfte (Abb. 8).[17] Es handelt sich um das Wappen des Hauses Württemberg, darüber eine fünfzackige Krone und ein Hermelinumhang, der das Wappen baldachinartig überwölbt. All dies sind Symbole der (fürstlichen) Souveränität, die in Ulm seit der Mediatisierung beim Haus Württemberg liegt. Sie begegnen ebenso auf dem Titelbild, das ein gewisser Johann Philipp Kuzel in den 1780er Jahren für eine Zürcher Sammlung von Statuten und Privilegien der ennetbirgischen Vogteien im Tessin malt (Abb. 9).[18] Beim Künstler dürfte es sich kaum um einen Zürcher handeln, denn heraldisch vertauscht er die zwei Standesfarben. Das ist aber in diesem Zusammenhang unwichtig. Vielmehr fallen die Gemeinsamkeiten mit dem Württemberger Wappen auf: fünfzackige Krone, baldachinartiger Hermelinvorhang. Hinzu kommen bei Kuzel allerdings noch einige republikanische Symbole: der Freiheitshut, Tells Pfeil mit Apfel (allerdings mit einem Bogen statt einer Armbrust), auch Olivenzweige,

[15] GÜNTER MATTERN, Die Wappenpyramide, in: Schweizer Archiv für Heraldik 97/98 (1983/84), 53–66, 77–91; ausführlich demnächst THOMAS MAISSEN, Die Geburt der Republik. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, Göttingen 2004.

[16] Abbildung und Analyse bei THOMAS MAISSEN, Des insignes impériaux à un imaginaire républicain: la représentation de la Confédération helvétique et des Provinces-Unies autour de 1648, in: KLAUS BUSSMANN, JACQUES THUILLIER (Hg.), 1648: paix de Westphalie, l'art entre la guerre et la paix, Paris 1999, 477–511.

[17] Abgebildet bei HANS KOEPF, Ulmer Profanbauten. Ein Bildinventar (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm: Reihe Dokumentation, Bd. 4), Stuttgart 1982, 170.

[18] StaatsA Zürich, B VIII, 345–350.

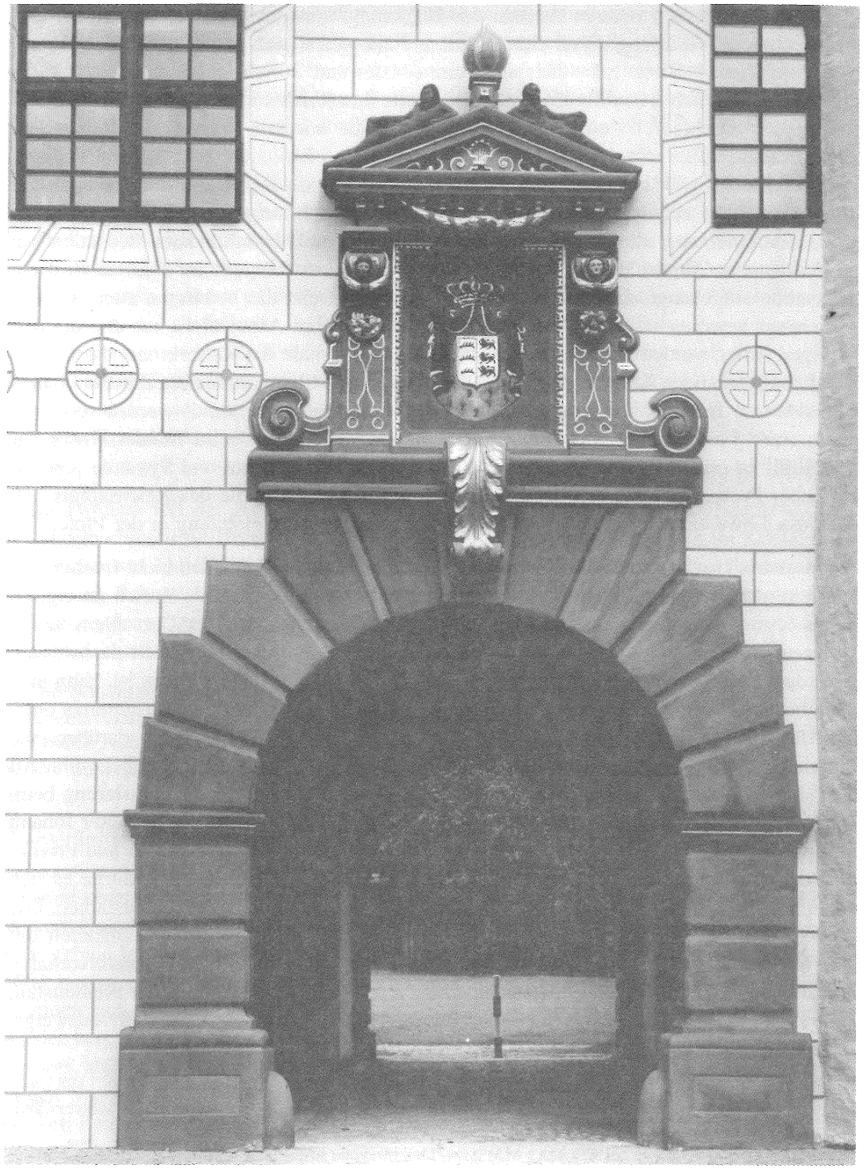

Abb. 8: Württembergisches Wappen über dem Portal des neuen Zeughauses in Ulm. (StadtA Ulm, Neg. 102-8-78).

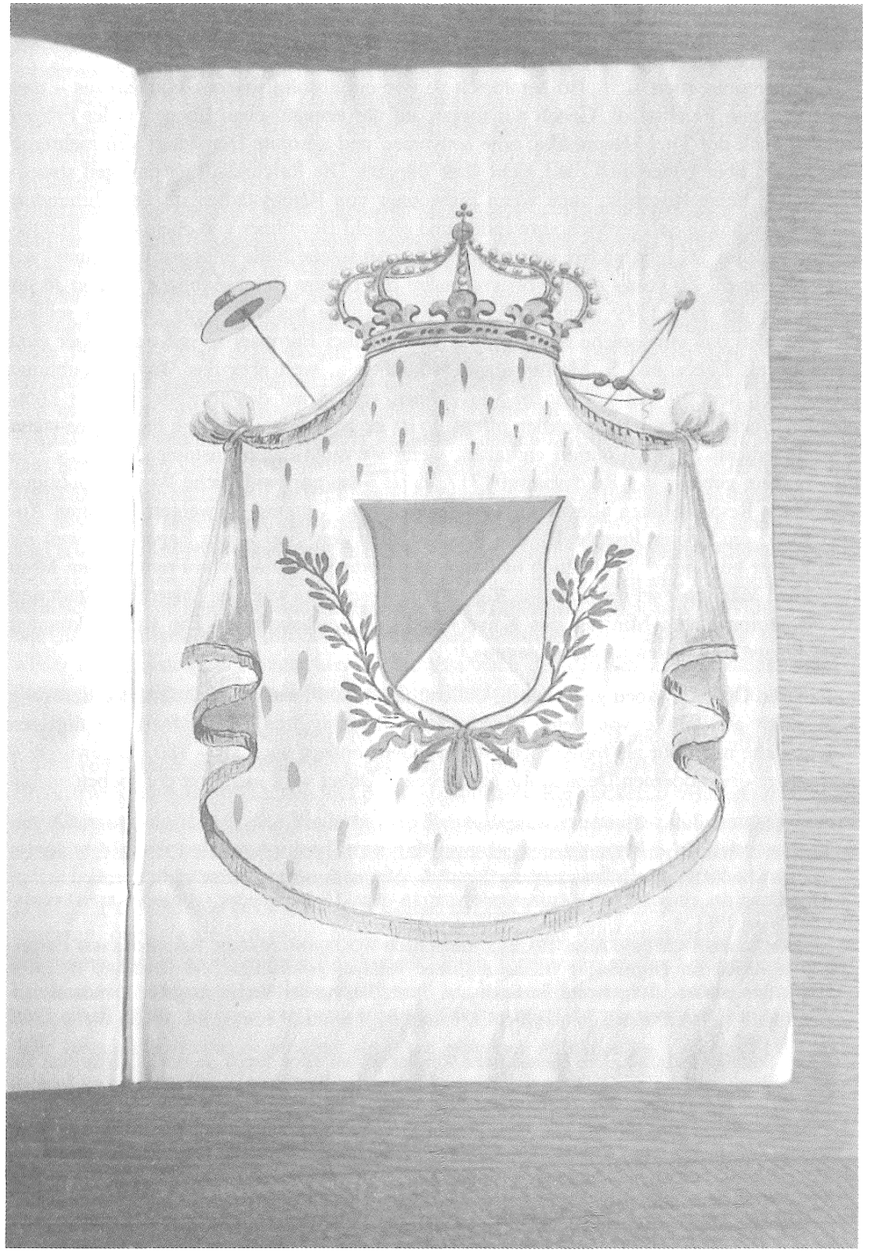

Abb. 9: Zürcher Wappen auf dem Titelblatt einer Sammlung von Statuten und Privilegien der Stadt Zürich um 1780. (StaatsA Zürich, B VIII, 345-350, Aufnahme T. Maissen).

ein Symbol friedlicher Eintracht, die in einer vielköpfigen Republik viel fragiler ist als bei einem Monarchen.

Zürich repräsentiert sich also heraldisch so wie ein absolutistisches Fürstenhaus – und nicht wie eine Reichsstadt. Genau das meint, auf der semantischen Ebene, in der Frühen Neuzeit auch der Titel »Republik«: eine souveräne und absolute Herrschaft von mehreren oder vielen über Untertanen (und nicht über Bürger). Die Reichsstadt ist dagegen strenggenommen keine Republik, auch wenn Einwohner von Reichsstädten im 18. Jahrhundert diese Bezeichnung gelegentlich verwenden und obwohl Bewohner von ehemaligen Reichsstädten sich im 21. Jahrhundert mit großem Stolz an solche Fälle erinnern und damit (zu) viel assoziieren. Zu etwas mehr Vorsicht mahnt der illustre Reichspublizist Johann Jacob Moser, der im Jahr 1749 festhält: »Einige Reichsstädte besitzen zwar ziemlich schöne Gebiete, also daß eine solche Stat in sensu Juris publici Europaei so gut und besser eine Republic als Lucca und S. Marino abgeben könnte; ... weil aber das Wort: Republique geminiglich heut zu Tag von einem Souverainen, nächst auf die gecrönte Häupter kommenden, Staat genommen zu werden pflegt; so ist es prudentiae, daß sich die Reichs-stätte dises Praedicats in Stylo curiali enthalten, wenn sie nicht damit anstossen wollen.«[19] In diesem Sinn gebietet der Reichshofrat 1717, es sei »das ungewohnliche Wort: Republique von denen Reichs-Stätten allenthalben zu unterlassen«,[20] ebenso verweigert Christian August Beck, ein Lehrer Josephs II., den Reichsstädten den Titel »freie Republik«, weil sie dem Kaiser huldigen.[21] Schließlich hält auch der letzte Schultheiß von Frankfurt am Main fest, seine Vaterstadt sei niemals eine Republik gewesen, »es war eine kaiserliche Stadt und die Senatoren waren Minister des Kaisers und des Reichshofrates. Die Bürger konnten bloss klagen und hatten nichts zu sagen«.[22]

Es ist in Oberschwaben gegenwärtig üblich, unter nicht immer gerechtfertigter Berufung namentlich auf Werke von Peter Blickle, Rolf Kießling und Urs Hafner, die dortigen Reichsstädte nicht nur als freiheitliche Republiken, sondern auch als – 1803 abgewürgte – Sprößlinge der modernen Demokratie anzusehen.[23] Dabei wird nicht nur die soeben ausgeführte Differenz von freier Reichsstadt und souveräner Republik vernachlässigt, sondern auch die Tatsache, daß die alteuropäischen Republiken nur sehr bedingt Vorläufer der modernen Republiken sind, wie sie sich in einem sehr langwierigen Prozeß ab 1787 beziehungsweise 1791 entwickeln. Das Repräsentationsprinzip, individuelle Freiheits- und Bürgerrechte oder der gewaltenteilige Rechtsstaat sind keine Erfindung der Reichsstädte, die in der aufgeklärten Staatstheorie ebenso wie Venedig oder die eidgenössischen Kantone oft als willkürliche Despotien gebrandmarkt werden. So nennt Wilhelm Ludwig Wekhrlin die Untertanen von Fürsten »beneidenswerte Menschen«: »Wie glücklich seid ihr unter der sanften und weisen Regierung eurer Herrschaft.« Was sich dagegen in den Reichsstädten »freie Bürger« nenne, sei in Wahrheit nichts anderes als »die verächtlichen Sclaven einer Anzahl Dummköpfe, die von einem Narren beherrscht wird«.[24] Despotismus im Sinne uneingeschränkter Machtvollkommenheit und damit mangelnder Rechtssicherheit gibt es nach Immanuel Kant dort, wo die Gewaltenteilung fehlt, und das ist gerade in diesen oligarchischen Stadtherrschaften des Ancien Régime der Fall. Nicht Abdera, sondern Preußen ist der Ort, wo sich Kant den Rechtsstaat vorstellen kann, der seinen Bürgern ohne Rücksicht auf ständische Differenzen Recht angedeihen läßt.[25] In den großen Monarchien und nicht in den kleinlichen, intoleranten, zünftisch überreglementierten, eifersüchtig ihre Partikularrechte hütenden und konfessionell bigotten Städten ist auch Constants »Liberté des modernes« angesiedelt, die Freiheit und der Genuß im Privat- und Geschäftsleben – also etwa die Gewerbefreiheit oder die Ehe mit Angehörigen einer anderen Konfession. Die moderne Synthese aus der alteuropäischen Tradition von Gleichheit und Partizipation unter städtischen Eliten einerseits und andererseits von Rechtsstaatlichkeit und Individualrechten, wie sie die aufgeklärten Absolutisten zumindest verheißen, ist – kaum nötig zu sagen – weder eine Leistung des deutschen Südwestens noch des deutschen Nordostens, sondern der anglo-amerikanischen und französischen Entwicklung.

Was bedeuten nun im Hinblick auf die Mediatisierung die ikonographischen Ähnlichkeiten von Zürich und Württemberg, die Exklusivität des Titels »Republik« und der klare Bruch zwischen alteuropäischen und postrevolutionären Republiken, zwischen der Freiheit der Alten und derjenigen der Moderne? Im Reichsdeputationshauptschluß ersetzt das französische Modell des homogenen Territorialstaats die konstitutionelle Vielfalt des Reichssytems, Pufendorfs berüchtigtes »irregulare aliquod corpus et monstro simile«. Ab 1803/6 gibt es für die Gebilde des ehemaligen Reichs nur noch zwei Optionen – entweder sie sind souverän, oder sie sind es nicht. Nicht mehr denkbar sind Mittelstellungen wie diejenige einer vom Kaiser privilegierten Reichsstadt, deren Territorium an der Stadtmauer aufhört. Denkbar sind hingegen, und dies bis heute, souveräne Kleinstaaten, deren Existenz entweder von den mächtigeren Nachbarn geduldet wird, Beispiel Liechtenstein, oder die darüber hinaus durch eine Föderation sogar ein gewisses militärisches, defensives Potenzial

[19] JOHANN JACOB MOSER, Teutsches Staats-Recht, Bd. 39, Leipzig/Ebersdorff 1749, 281; zitiert bei THOMAS FRÖSCHL, Die frühneuzeitliche Republik. Verfassungsform, Selbstverständnis und Selbstdarstellung der europäischen »Ausnahme« vom 16. zum 18. Jahrhundert, (Ungedruckte Dissertation) Wien 1981, 1.

[20] MOSER, Staats-Recht (wie Anm. 19), 282, zitiert nach WOLFGANG MAGER, Respublica und Bürger. Überlegungen zur Begründung frühneuzeitlicher Verfassungsordnungen, in: GERHARD DILCHER (Hg.), Res publica. Bürgerschaft in Stadt und Staat, Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar am 30./31. März 1987 (Beihefte zu »Der Staat«, Bd. 1988), Berlin 1988, 67–84, hier 74.

[21] KARL SIEGFRIED BADER, Die oberdeutsche Reichsstadt im alten Reich, in: DERS., Schriften zur Rechtsgeschichte, hg. v. CLAUSDIETER SCHOTT (Ausgewählte Schriften zur Rechts- und Landesgeschichte, Bd. 1), Sigmaringen 1984, 485–504, hier 502.

[22] Zitiert nach HELMUT BÄHME, Die Freie Reichsstadt Frankfurt und ihr Bürgertum, in: LANDTAG RHEINLAND-PFALZ (Hg.), Die Mainzer Republik. Der rheinisch-deutsche Nationalkonvent, Speyer 1993, 39.

[23] Vgl. PETER BLICKLE (Hg.), Verborgene republikanische Traditionen in Oberschwaben (Oberschwaben – Geschichte und Kultur, Bd. 4), Tübingen 1998; URS HAFNER, Republik im Konflikt. Schwäbische Reichsstädte und bürgerliche Politik in der frühen Neuzeit, Tübingen 2001, v. a. 187–220; für eine Auseinandersetzung mit diesen Arbeiten MAISSEN, Geburt der Republik (wie Anm. 15).

[24] WILHELM LUDWIG WEKHRLIN, Chronologen, Bd. 4, Frankfurt/Leipzig 1779–1781, 124. Den Hinweis auf Wekhrlin (vgl. auch Anm. 46) verdanke ich Jean Mondot.

[25] IMMANUEL KANT, Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis (1793), hrsg. v. H. MAIER, in: Werke. Akademie-Textausgabe, Bd. 8, 1912 (Ndr. 1968), 290; vgl. auch WOLFGANG MAGER, Art. Republik, in: OTTO BRUNNER, WERNER CONZE, REINHART KOSELLECK (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache, Bd. 5, Stuttgart 1984, 549–651, sowie THOMAS MAISSEN, Art. Republik, in: Der neue Pauly, Bd. 15/2: Rezeption, Stuttgart/Weimar 2002, Sp. 714–742.

erhalten. Das ist der Fall der Eidgenossenschaft, allerdings nicht erst seit dem Reichsdeputationshauptschluß, sondern seit den Zeiten des Westfälischen Friedens. Zürich und die anderen Kantone haben sich damit bereits im Ancien Régime zu anerkannten Gliedern der Staatenwelt gemausert, und dies in einer außergewöhnlichen, aber bis heute bezeichnenden Kombination: einerseits innenpolitisch jeder für sich als souveräner Kanton, andererseits gegen außen alle zusammen als souveräne Eidgenossenschaft. Die dreizehn alten Orte müssen also 1803 und 1815 nicht einen neuen Status einfordern oder legitimieren, wie ein unabhängiges Ulm dies tun müßte, sondern sie können die Restauration ihres legitimen, vorrevolutionären Zustands einfordern. Bezeichnenderweise haben die Helvetische Republik und die französischen Besatzer 1798 befohlen, daß bildliche Repräsentationen der vormodernen Republik, wie sie eben vorgestellt wurden, nämlich die »Wappen der ehemaligen Regierung« und insbesondere Kronen als aristokratische Souveränitätssymbole, im Namen von Volkssouveränität, Freiheit und Gleichheit zerstört werden sollen.[26]

Solche Staatssymbolik hat die Schweizer Orte bis 1798 als Teil der alten Welt ausgewiesen, eine alte Welt, wie sie schon Napoleon und dann erst recht die Heilige Allianz wiederherstellen wollen. Aber als souveräne Kleinstaaten gehorchen die eidgenössischen Kantone zugleich der modernen staats- und völkerrechtlichen Logik, wie sie sich ab 1803 endgültig im ganzen Abendland etabliert hat, nunmehr auch im bislang anders strukturierten Gebiet des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation. Es ist natürlich nicht so, daß diese Logik in den revolutionären Jahrzehnten einen absoluten Schutz darstellt: Auch Venedig und Genua sind in der Frühen Neuzeit souverän, und doch bewahrt sie dies wie erwähnt nicht davor, annektiert zu werden. Aber im Vergleich zu den Reichsstädten nördlich des Rheins haben es die einstmaligen Reichsstädte und, seit dem 17. Jahrhundert, Republiken der Eidgenossenschaft in Hinsicht auf den völkerrechtlichen Status einfacher, um so mehr als es an einheimischen oder benachbarten Dynastien mangelt, die legitime Herrschaftsansprüche anmelden könnten – abgesehen von den Habsburgern, denen aber die anderen Mächte die Alpenpässe nicht überlassen wollen. Auf alle Fälle fehlt ein Geschlecht wie die Oranier, die sich in den Niederlanden als Könige aufdrängen, als die Heilige Allianz 1815 in ganz Europa das Legitimitätsprinzip in monarchischem Sinn durchsetzt – außer in der Schweiz. Dort gibt es eine Reihe von völkerrechtlich anerkannten, polyarchischen Souveränen, die grundsätzlich denselben Status beanspruchen können wie der französische König: Nidwalden ist ebenso souverän gewesen wie Ludwig XVI. Und ebenso wie das vergleichsweise stark nivellierte vorrevolutionäre Frankreich als demokratischer Nationalstaat eine Zukunft hat, kann auch die Eidgenossenschaft auf eine solche hoffen, nachdem einmal die rechtliche Gleichstellung aller Bürger durchgesetzt worden ist, was 1798 erfolgte und 1803 bestätigt wird. In den Reichsstädten nördlich des Rheins erfolgt dieser Prozeß erst – und mit großen Mühen – in territorialstaatlichen Verbänden von einer Größe, die gegen außen effizienten Schutz und gegen innere Widerstände konstitutionelle »Modernisierung« durchzusetzen vermögen.

[26] StaatsA Basel-Stadt, Räte und Beamte G 2 (6. Juli 1798, 3. August 1798); vgl. auch JOHANNES STRICKLER (Hg.), Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803) = ASHR, Bern 1886–1905, hier Bd. 1, Bern 1886, 956 (Nr. 98, 5. Mai 1798).

Rechtsverständnis und Rechtspraxis

Mit dem Souveränitätsgedanken hängt das Rechtsverständnis zusammen. Die schweizerischen Kantonsregierungen des Ancien Régime sind oberste Gesetzgeber und inappellable Instanz der Rechtsprechung. Doch wirken in der Schweiz herkömmlich keine studierten Juristen auf der Basis von geschriebenen Rechten. Es handelt sich um politische Gremien, die nach dem Gewohnheitsrecht urteilen und keiner juristischen Ausbildung bedürfen. 1700 begnügt sich Johannes Fries, der von 1743 bis 1759 Bürgermeister von Zürich sein wird, nach seinem Studium in Basel mit dem Lizentiat, »weil ein mit dem Axiomate eines Doctoris iuris Charakterisierter ein ganz seltsames neues creatum in seiner Vaterstadt wäre«.[27] Bezeichnend ist auch ein Rechsstreit zwischen dem Kloster Einsiedeln und dem Kanton Schwyz im Jahr 1640, in dem das Kloster ein Gutachten eines Dr. Pflummern anfertigen läßt, eines Rechtsgelehrten aus Überlingen. Schwyz lehnt es schlichtweg ab, auf »das usgebreite sophistische buoch« auch nur einzugehen.[28]

Der gute Dr. Pflummern aus Überlingen zeigt, daß die schwäbischen Reichsstädte eine andere Rechtskultur pflegen. In ihnen spielen die Ratskonsulenten eine bedeutende politische Rolle, sie haben eine universitäre, also römischrechtliche und reichsrechtliche Ausbildung hinter sich und sind über Appellationen, Klagen und das Wechselspiel von Petition und Reskript mit den anderen, überlokalen Rechtsinstanzen verbunden, namentlich dem Reichskammergericht und dem Reichshofrat. Im Vergleich zu den Schweizer Klein- und Großräten sind damit die süddeutschen Patrizier weniger auf lokale Rechtstraditionen verwiesen: Sie sind in einem überstädtischen, übergeordneten Rechtsverband integriert, sie sind dort mit hierarchischen und monarchischen Strukturen konfrontiert, sie und vor allem auch die innerstädtischen Oppositionsgruppen sind damit auch fähig, die Vorzüge einer professionalisierten Rechtssprechung und ihre Nachteile zutreffend einzuschätzen. Neben und über Abdera gibt es auch noch den Kaiserhof, wogegen die Eidgenossen ihren Kantönligeist ungehindert und willkürlich austoben können. Tendenziell sind die deutschen Reichsstädte also einer liberalen, rechtsstaatlichen Ordnung näher als die Schweizer Kantone mit ihrem republikanischen, primär an politischer Partizipation und nicht an Rechtssicherheit orientierten Staatsverständnis. Gerade für die Untertanen, aber generell für mögliche Opfer von Willkür gilt Johann Pütters Feststellung aus dem späten 18. Jahrhundert: »Ein wichtiger Vortheil der Reichsverfassung ist noch, dass gegen alle Mitglieder des Reiches richterliche Hülfe stattfindet; ... da enthält unsere Reichsverfassung noch Mittel und Wege, wie selbst Unterthanen gegen ihre Landesherrschaft bey einem höheren Richter Schutz finden können; es sey nun, daß sie in einzelnen Rechtssachen noch zu Appellationen ... oder doch zu Klagen über Nichtigkeit oder versagtes Recht ihre Zuflucht nehmen, oder

[27] PAUL GUYER, Politische Führungsschichten der Stadt Zürich vom 13. bis 18. Jahrhundert, in: HELLMUTH RÖSSLER (Hg.), Deutsches Patriziat 1430–1740, Limburg/Lahn 1968, 395–417, hier 408.

[28] Vgl. CLAUSDIETER SCHOTT, Wir Eidgenossen fragen nicht nach Bartele und Baldele ..., in: KARL KROESCHELL (Hg.), Gerichtslauben-Vorträge. Freiburger Festkolloquium zum fünfundsiebzigsten Geburtstag von Hans Thieme, Sigmaringen 1983, 17–45, hier 44, unter Berufung auf THOMAS MERTEN, Die »Libertas Einsidlensis«. Eine juristische Deduktion des 17. Jahrhunderts, zugleich ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des Klosters Einsiedeln, Zürich 1978.

daß sie geradezu selbst wider ihre Landesherrschaft als den beklagten Theil Beschwerde führen, wie so gar über Mißbrauch der Landeshoheit überhaupt geschehn kann, wo in unabhängigen Staaten nichts als Geduld und Gehorsam übrig bleibt.«[29] Die eidgenössischen Orte sind, qua Souveränität, unabhängige Staaten im Sinne Pütters, die Einbindung in eine größere, territorialstaatliche Rechtsordnung wäre für sie ein Traditionsbruch von ganz anderen Dimensionen, als die Mediatisierung ihn für die südwestdeutschen Reichsstädte darstellt.

Lokale Autonomierechte und konservative Mentalität

Man könnte nun denken, die oft durchaus absolutistisch praktizierte Souveränität entspreche bloß den Bedürfnissen der patrizischen Eliten, die in ihren Kantonen uneingeschränkt das Sagen haben. Die Helvetische Republik richtet sich ja gerade gegen die irrationale, als historisches Zufallsprodukt gedeutete und tendenziell willkürliche Vielfalt des schweizerischen Ancien Régime, wie im Sommer 1799 das Majoritätsgutachten im Parlament programmatisch verkündet: »Die verschiedenen Staatskörper, aus denen vormals die Schweiz zusammengesetzt war, bildeten sich in einem Zeitalter, in welchem der politische Egoismus, oder mit andern Worten der Localitätsgeist, auf seine höchste Stufe gestiegen war. ... Kein Zug des Nationalcharakters kann aber unserer neuen Verfassung gefährlicher und nachteiliger sein als eben dieser Kantons- und Lokalgeist.«[30] Als äußerst frustrierend für die forschen Aufklärer der Helvetik erweist sich allerdings die Tatsache, daß nicht nur die demokratischen Landorte zu den heftigsten Gegnern der Helvetischen Republik gehören, sondern daß sich auch frühere Untertanen gegen die Neuerer wenden, von denen sie formal befreit worden sind![31] Dieses Phänomen läßt sich verschiedentlich beobachten, hier mögen der Blick auf das Tessin und das Berner Oberland genügen.

Wie kommt es, daß die südlichen Alpentäler, die wie gezeigt bis 1798 von den exklusiv deutschsprachigen Kantonen beherrscht worden sind, sich nicht der Cisalpinischen Republik anschließen? Gleich nach der Befreiung versuchen dies zwar Tessiner Patrioten, doch erfolglos, der Putschversuch wird von Freiwilligen zurückgeschlagen.[32] Der Freiheitsbaum,

[29] JOHANN S. PÜTTER, Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs, Bd. 3, Göttingen ^{3}1799, 234 f., zitiert bei BERND MARQUARDT, Über jedem Fürsten und Grafen ein höherer Richter: Frühneuzeitliche Reichsexekutionen am Alpenrhein, in: Montfort 54 (2002), 216–235, hier 216.

[30] STRICKLER, AHSR (wie Anm. 26), Bd. 4, 1283; vgl. zur Problematik DANIEL FREI, Die Förderung des schweizerischen Nationalbewußtseins nach dem Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft 1798, Diss. Zürich 1964.

[31] Zu diesem Phänomen demnächst auch OLIVER ZIMMER, A Contested Nation: History, Memory and Nationalism in Switzerland 1761–1891, Cambridge 2003, v. a. das dritte Kapitel. Zimmer untersucht die Opposition gegen die Helvetische Republik vor allem in den Landsgemeindekantonen und interpretiert sie auf S. 102 als »a political discourse in which local autonomy and direct democracy appeared as authentic expressions of Swiss character, while administrative centralisation and representative democracy were portrayed as foreign imports«.

[32] Für das Folgende SANDO GUZZI-HEEB, Dalla sudditanza all'indipendenza: 1798–1803, in: RAFFAELLO CESCHI, Storia della Svizzera italiana. Dal Cinquecento al Setecento, Bellinzona 2000, 551–580; DERS., Helvetischer Staat und Nationalisierung der Gesellschaft, in: URS ALTERMATT, CATHERINE BOSSHART-PFLUGER, ALBERT TANNER (Hg.), Die Konstruktion einer Nation. Nation und Nationalisierung in der Schweiz, 18.–20. Jahrhundert (Die Schweiz: Staat – Gesellschaft – Politik, Bd. 4), Zürich 1998, 131–147.

der in Lugano errichtet wird, zielt nicht auf nationale Vereinigung, sondern auf »Libertà e indipendenza« – und zwar, wie ein Gesandter der Helvetik festhalten wird, »l'indipendenza di ogni distretto, se non di ogni villagio«.[33] Wer aber kann die Unabhängigkeit, die lokalen Gewohnheiten und regionalen Sonderheiten besser bewahren, das nahe Mailand mit seiner spanischen, monarchisch-zentralistischen Tradition oder die fernen Herren der Helvetischen Regierung, die zwar ebenfalls einen Einheitsstaat verwirklichen wollen, aber doch alle in einem extrem föderalistischen System aufgewachsen sind? Das kleinere Übel sind, so hält man im Sopraceneri am 13. Juni 1798 fest, die Eidgenossen, wenn man schon nicht ganz für sich allein bestehen könne: »possiamo restar soli; ... quando ciò non potesse ottenersi che si volesse che la nostra sorte fosse di riunirci alla Svizzera.«[34] In diesem Sinn entscheidet Frankreich bereits am 12. März 1798, daß die Tessiner ihre Freiheit im Rahmen der Eidgenossenschaft entwickeln sollen.[35] Ein Deutschschweizer Beobachter faßt die Tessiner Opposition gegen die Cisalpinische Republik dahingehend zusammen, sie erfolge: »non per conservare queste regioni alla nostra Repubblica ma nella speranza di vivere nell'antico disordine« – nicht um bei der Schweiz zu bleiben, sondern in der Hoffnung, im alten Chaos weiterleben zu können.[36]

Diese Anhänglichkeit der vormaligen Untertanen an das Schweizer Ancien Régime hat verschiedene Gründe: die erwähnte Befürchtung der Tessiner Eliten, die Lombarden würden in die lokale Verwaltung viel dezidierter eingreifen als die Deutschschweizer, die schon nur wegen der fehlenden Kenntnisse des Italienischen und der regionalen Dialekte die Untertanen oft sich selbst überlassen haben; dann die wirtschaftliche Ausrichtung auf die Eidgenossenschaft, vor allem der gemeinsam betriebene Gotthardhandel, aber auch der lukrative Schmuggel in die Lombardei; die Ablehnung von Rechtsgleichheit, wo sie die Teilhabe an korporativen, dörflichen Privilegien bedeutet, wenn also frühere Hintersässen in die Nachbarschaft, die »vicinia«, integriert werden sollen; ferner der direkte Anschauungsunterricht, was der cisalpinische Zentralismus mit sich bringt: Aushebungen und Militärdienst, Steuern und eine Vielzahl von Beamten, Versorgungsschwierigkeiten und Hunger; und schließlich die antikirchlichen Maßnahmen der italienischen Republikaner, was die Tessiner zur »difesa della fede« motiviert.[37]

So ist es nicht völlig unverständlich, wenn sich die Leventina, das zum Gotthard führende italophone Tal, im Mai 1799 gegen die französischen »Befreier« erhebt, und zwar gemeinsam mit den Urnern, den vormaligen Landesherren; Anschlußbewegungen der Leventina an den unmittelbar nördlich anschließenden Kanton Uri sind auch 1798, 1801/2 und 1814 zu verzeichnen. Ein ähnliches Phänomen läßt sich im Berner Obersimmental feststellen, wo Anfang 1802 eine Eingabe im Hinblick auf eine Verfassungsrevision die »ehemaligen glücklichen Zeiten und die letztverlebten drei kummervollen Jahre« konfrontiert:

[33] STRICKLER, AHSR (wie Anm. 26), Bd. 5, 1289.

[34] Zitiert bei GUZZI, Sudditanza (wie Anm. 32), 558.

[35] STRICKLER, AHSR (wie Anm. 26), Bd. 1, 478.

[36] So der helvetische Inspektor Alois Jost 1799, zitiert bei ANDREA GHIRINGHELLI, Alla ricerca dell'unità cantonale, in: DERS./LORENZO SGANZINI, Dai baliaggi italiani alla Repubblica cantonale, Lugano 1998, 25–37, hier 30.

[37] Vgl. GUZZI, Helvetischer Staat (wie Anm. 32), 141.

> Wir hießen zwar damals nur Untertanen und hatten kein Recht zu der Regierung zu gelangen, es ware auch nicht unser Wunsch, weil wir weise, gerecht und mild regiert wurden und unsere Unfähigkeit zum Regentenstand wohl einsahen. Hingegen hatten wir als freie Schweizer das Recht, mit dem Seitengewehr vor unserer Landesobrigkeit und unseren Richtern zu erscheinen, und erst dann wurde man bei uns entwaffnet, wenn man als ein Verbrecher seine Ehre verloren. ... Wir fanden in Unglücksfällen bei unsern Landesvätern Rath, Trost und Unterstützung. Wir hatten, seitdem unsere Landschaft an Bern gehörte, immer schöne Freiheiten, bei welchen wir ungekränkt geschützt wurden; von drückenden Auflagen, die unser unter einem weniger milden Clima liegender Boden nicht abtragen mag, wussten wir nichts. Kurz, wir waren ein freies, glückliches Hirtenvolk. Wir dörfen zwar die alte Ordnung der Dingen nicht wieder hoffen; aber je ähnlicher die zu erwartende neue Verfassung unserer vor der Revolution gehabten sein wird, desto glücklicher werden wir uns schätzen.[38]

Wenn sogar die Oberländer Untertanen sich danach sehnen, »wiederum glückliche, freie und unabhängige Schweizer zu werden«, dann kann die Standeskommission der Berner Patrizier entsprechend selbstbewußt am 23. September 1802 die Anweisung geben, wie sich ihre Gesandten an einer verfassungsgebenden Konferenz in Schwyz verhalten sollen: »Sollte wider Vermuthen noch von Demokratisierung der aristokratischen Cantone und namentlich des Cantons Bern die Rede sein, so werdet Ihr ... vorstellen, daß das Volk nicht dafür, sondern zu Herstellung seiner alten Regierung die Waffen ergriffen habe.«[39] In den deutschen Reichsstädten fehlt zu dieser Zeit eine solche Untertanenschaft, für welche die fürsorgliche Patronage der Stadtherren etwas grundsätzlich anderes darstellen würde als das Walten eines fürstlichen Landesherren.

Defizitäre Staatlichkeit und Steuern

Entscheidend für die positive Wahrnehmung der guten alten Zeiten ist die unterschiedliche historische Erfahrung in der Frühen Neuzeit in der Schweiz und im deutschen Südwesten. Das zeigt sich 1800 bei den Diskussionen über eine Verfassungsrevision, wie sie die elitären Republikaner für die Helvetische Republik vorsehen. Darin soll das passive Wahlrecht auf wenige wohlhabende und gebildete Bürger – vier Prozent der Bevölkerung – eingeschränkt werden, was unter anderem den Walliser Parlamentarier Anton Maria Augustini auf den Plan ruft. Er meint, daß die Schweizer sehr wohl selbst entscheiden könnten, wen sie wählen: »Das helvetische Volk, das nie vergessen wird, dass es als Unterthan Jahrhunderte lang keine Abgaben, als Souverän (schon) im ersten Jahr harte Steuern zahlte, wird auf sparsame Männer achten; auch diese Eigenschaft ist wichtig; denn so lange nicht durch indirecte Abgaben und die Erträgnisse der Nationalgüter die Staatsausgaben bestritten werden können, wird nie eine Constitution dem Volke lieb werden.«[40] Einer dieser sparsamen Männer, die schon im Ancien Régime in höchsten Ehren gewesen sind, heißt Louis d'Affry und wird 1803 der erste Landammann der Schweiz, ein Amt, das die Mediationsverfassung im Hinblick auf – laut d'Affry – »un gouvernement économe et paternel« geschaffen hat.[41]

[38] STRICKLER, AHSR (wie Anm. 26), Bd. 7, 771; vgl. ADOLF GASSER, Der Irrweg der Helvetik, in: Zeitschrift für schweizerische Geschichte 27 (1947), 425–455, hier 428 f.
[39] Zitiert bei HOLGER BÖNING, Der Traum von Freiheit und Gleichheit. Helvetische Revolution und Republik (1798–1803) – die Schweiz auf dem Weg zur bürgerlichen Demokratie, Zürich 1998, 292.
[40] STRICKLER, AHSR (wie Anm. 26), Bd. 5, 1361 (5. Juli 1800).
[41] MONNIER, Bonaparte (wie Anm. 12), 39; vgl. CZOUZ-TORNARE, Exemple (wie Anm. 12), 472.

Worin unterscheidet sich die Entwicklung südlich und nördlich des Rheins? Es genügt fast zu sagen, daß kein Berner Untertan in den Jahrhunderten vor 1798 fremde Truppen in seiner Heimat gesehen hat. Im 17. und 18. Jahrhundert hat Bern je einen kurzen Bürgerkrieg gegen katholische Miteidgenossen geführt, jeweils an der Grenze des Territoriums. Im Gefolge des Dreißigjährigen Kriegs ist 1653 der Bauernkrieg ausgebrochen: Er reagierte auf den Abgabendruck, der auch nach Kriegsende nicht nachließ, während die Kriegskonjunktur nicht länger anhielt.[42] Aber seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts prosperierte die Eidgenossenschaft im Schatten der Kriege Ludwigs XIV., und Bern vor allen anderen Kantonen häufte einen enormen Staatsschatz an: Weder Bürger noch Untertanen mußten Steuern bezahlen. Die Eidgenossen blieben von den Staatsbildungskriegen und dem diesen eigenen »Coercion-Extraction-Zyklus« verschont, der die anderen europäischen Länder die administrativen und militärischen Mittel ausbauen ließ, um im In- und Ausland neue finanzielle Mittel aufzutreiben, um damit wiederum eine stehende Armee und die Verwaltung zu verstärken, die noch effizienter neue Ressourcen für den Staat auftreiben konnten.[43] Kriegsführung und Schuldendienst machen in den europäischen Ländern um 1700 den größten Teil der Staatsausgaben aus, die übrigen Ausgabenposten – wozu prominent die Hofhaltung gehört – betragen maximal 20 Prozent; in Frankreich verschlingen allein die Kriegskosten drei Viertel des Haushalts, weitere 20 Prozent betreffen die Schuldzinsen.[44] Für die von Kriegen verschonten Schweizer fällt damit ein Aufwand weg, der etwa 95 Prozent der französischen Ausgaben verschlingt – wobei in den übrigen 5 Prozent noch der exklusive Hof zu Versailles hinzukommt, während die biederen eidgenössischen Milizpolitiker und Pensionenherren den Staatssäckel zumindest direkt kaum belasten.

Keine Kriege, kein stehendes Heer, eine bescheidene Verwaltung, keine Steuern oder Schulden, dafür Zinseinkünfte oder Pensionen, die man verteilen kann – das sind die Voraussetzungen der »konsensgestützten Herrschaft«, welche die Eidgenossen sich im Ancien Régime leisten können.[45] Und das unterscheidet sie fundamental von den deutschen Reichsstädten, die – wie die Beispiele im vorliegenden Sammelband belegen – seit dem Dreißigjährigen Krieg eine stets wachsende, zuletzt traumatische Schuldenlast auf sich laden müssen, um auch nur einigermaßen den Anforderungen an einen Staat in Krisenzeiten genügen zu können. Vor diesem Hintergrund verliert die Freiheitsrhetorik ihren Glanz, mit der die urbanen Eliten Deutschlands sich selbst, die Untertanen und eine wohlwollende Nachwelt über die wahren Verhältnisse hinwegtäuschen. Ein scharfzüngiger zeitgenössischer Beobachter wie der erwähnte Wekhrlin erkennt dies durchaus: »Um das Publikum über die

[42] Dazu ANDREAS SUTER, Der schweizerische Bauernkrieg von 1653. Politische Sozialgeschichte – Sozialgeschichte eines politischen Ereignisses (Frühneuzeit – Forschungen, Bd. 3), Tübingen 1997.
[43] THOMAS MAISSEN, Disputatio de Helvetiis an natura consentiant. Frühneuzeitliche Annäherungen an die Schweizer Konsensbereitschaft, in: Traverse 2001/3, 39–55; CHARLES TILLY, Coercion, Capital, and European States, AD 990–1990, Oxford 1990; für das Reich JOHANNES BURKHARDT, Der Dreißigjährige Krieg (Moderne Deutsche Geschichte, Bd. 2), Frankfurt a. Main 1992, 30–125; DERS., Der Dreißigjährige Krieg als frühmoderner Staatsbildungskrieg, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 45 (1994), 487–499.
[44] WOLFGANG REINHARD, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999, 308.
[45] Zum Konzept der »konsensgestützten Herrschaft« die Einleitung zu ULRICH MEIER, KLAUS SCHREINER (Hg.), Stadtregiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit (Bürgertum, Bd. 7), Göttingen 1994.

enormen Abgaben, unter denen es in den meisten Reichsstädten schmachtet, zu täuschen, spielt die Obrigkeit den Helden für die öffentliche Freiheit.«[46] Die deutschen Reichsstädte, aber auch Venedig oder die Niederlande, sind am Ende des 18. Jahrhunderts bankrott, finanziell ausgezehrt von einem langen Wettkampf um Ressourcenerhebung, bei dem sie gegen die großen fürstlichen Territorialstaaten keine Chance haben. Die Mediatisierung ist die Lösung dieses Problems, ja in finanzieller Hinsicht durchaus eine Er-Lösung: Die neuen Landesherren übernehmen die Schulden und sanieren die vormals reichsstädtischen Haushalte.[47]

In den Schweizer Kantonen sieht es ganz anders aus: Sie haben im Schatten der frühneuzeitlichen Staatsbildung gestanden, vor allem was den dafür notwendigen Aufwand betrifft. Aus ihrer Idylle herausgeworfen werden die Eidgenossen erst durch den französischen Einmarsch und die Verwicklung in die Koalitionskriege. Der Ruf nach Ressourcen für den Staat wird umgehend laut, angesichts des eklatanten Rückstands auf vielen Gebieten, vom Bildungswesen über die Infrastruktur bis zur Armee, die beim französischen Einmarsch so kläglich versagt. Gleichzeitig sind die über Jahrzehnte angehäuften Schätze geplündert, gleichzeitig muß das Land die stationierten Besatzertruppen ernähren, gleichzeitig sich um eine moderne Landesverteidigung kümmern. So erklärt sich die Nostalgie nach den Zeiten, als man es materiell besser hatte und staatlichen Druck nur sehr selten zu spüren bekam; und wenn, dann nicht durch eine ferne Bildungselite, sondern von Patriziern, die einem auf dem Land begegneten – dieselben Patrizier, die im eigenen Interesse die lokalen Autonomierechte und die Privilegien der jeweiligen Gemeindebürger (nicht zuletzt bei der Armenfürsorge) gegen Hintersassen, Auswärtige oder die kantonale Obrigkeit zu verteidigen wußten.[48]

Die ungewohnten Nöte, die das ressourcenarme Land nach 1798 erfährt, haben allerdings auch ihre Vorteile. Der erwähnte Johannes von Müller rät seinen Landsleuten aus dem fernen Wien: »Hütet euch, irgend etwas zusammen zu sparen; laßt Brücken, Chausseen, Institute, alles errichten, um nur den Verdacht zu vermeiden, daß im Schatz eines Pfennigs Wert vorrätig sei.« Ein heruntergekommenes Land ist für die eroberungssüchtigen Neuordner Europas kein attraktives Ziel, und so hält von Müller fest: »Überhaupt hoffe ich viel von eurer Armut.«[49] Napoleon selbst stellt ähnliche Überlegungen an, allerdings nicht in der Absicht, das Land weiter auszuplündern, sondern um es zu beruhigen. Als er die Schweizer Delegierten empfängt, die zum Erlaß der Mediationsakte an die sogenannte Consulta nach Paris gereist sind, hämmert der Korse ihnen mit den letzten Worten die Voraussetzungen ins Gedächtnis, die sie für eine dauerhafte Lösung zuvörderst beachten müssen: »c'est que la masse du peuple soit contente, et point d'impôts«! Der Verzicht auf Steuern und damit auf weiterreichende Ambitionen ist die Botschaft, die Napoleons Rede von Anfang an durchzieht:

> Je mehr ich über die Beschaffenheit Eueres Landes nachgedacht habe, desto stärker ergab sich für mich aus der Verschiedenheit seiner Bestandtheile die Überzeugung der Unmöglichkeit, es einer Gleichförmigkeit zu unterwerfen; alles führt Euch zum Föderalismus hin. ... Die Einheit bedarf einer stehenden bewaffneten Macht; diese will besoldet sein, und dazu reichen Eure Finanzen ohne drückende Abgaben nicht hin. Euer Volk erträgt nur ungerne Abgaben. Wollt Ihr es zufrieden stellen, so dürfet Ihr ihm deren wenig aufladen und keine Truppen geben. Vormals bezahlte das Schweizervolk nur sehr wenig Abgaben, warum soll es deren in Zukunft ertragen? Abgaben machen den unmittelbarsten Eindruck auf das Volk, nach diesen wird es Euch richten. ... Die Schweiz kann keine bedeutende Rolle mehr unter den Staaten Europas spielen, wie zu der Zeit, wo keine großen Nachbarn neben ihr standen, wo Frankreich in sechszig, Italien in vierzig Herrschaften eingetheilt war. Damals wog eine Eurer Municipalitäten an Macht einen Herzog, die persönlich unter der Fahne vereinigte Tapferkeit Euerer Völker halbe Heere auf. Jetzt ist es anders. Frankreich besitzt ein Heer von fünfmalhundert, Österreich von drei-, Preußen von zweimalhunderttausend Mann wohl disziplinierter Truppen. Hierbei verschwindet die Schweiz und bleibt ihr nur übrig, ihre innern Interessen wohl zu besorgen. ... Ihr sollt keine thätige Rolle in Europa spielen. Ihr bedürft der Ruhe, der Unabhängigkeit, und einer von Allen Euch umringenden Mächten anerkannten Neutralität. ... Ich spreche zu Euch, als wäre ich selbst ein Schweizer; für kleine Staaten ist die Föderation ungemein vortheilhaft. Ich selbst bin ein geborner Bergbewohner (montagnard); ich kenne den hieraus entspringenden Geist. Nur keine Einheit, keine Truppen, keine Central-Finanzen, keine Central-Abgaben, keine diplomatischen Agenten bei den andern Mächten, und damit habt Ihr schon mehrere Mal hunderttausend Franken erspart.[50]

Was Napoleon hier formuliert, hilft das scheinbare Paradox erklären, daß die in der Helvetik gescheiterte Umsetzung der nationalen Einheit zur Bildung eines nationalen Zusammengehörigkeitsgefühls beiträgt – und zwar reaktiv, in der Erfahrung einer Diversität gegenüber den Nachbarländern, einer Diversität, die historisch begründet ist in der relativ großen lokalen und – wegen defizitärer frühmoderner Staatlichkeit – »billigen« Autonomie, die aber gleichwohl von einem souveränen Kanton und einer souveränen Eidgenossenschaft leidlich gegen außen beschützt werden kann.[51] Dies ist der *Status quo*, der 1803 erreicht wird, allerdings kein *Status quo ante*, denn die Veränderungen gegenüber dem Ancien Régime sind wie erwähnt gewichtig. Es gelingt also, die vormoderne, chaotische Vielfalt der alten Eidgenossenschaft zulasten der helvetischen Rationalisierungsbemühungen zu erhalten, aber doch nicht als reinen Anachronismus, sondern in einer Form, die das napoleonische Zeitalter überstehen kann: Die Schweiz der Mediationsakte ist staatsrechtlich und institutionell archaisch, jedoch konform mit dem modernen Völkerrecht und fortschrittlicheren zeitgenössischen Bürgerrechtsvorstellungen. Dieses vergleichsweise glimpfliche Schicksal in turbulenten Jahren hat verschiedene Gründe, von denen zumindest einige noch einmal zusammenfassend genannt seien:

[46] WILHLEM LUDWIG WEKHRLIN, Das graue Ungeheuer, Bd. 6, Nürnberg 1786, 50.
[47] Die lokalgeschichtlichen Beiträge in diesem Sammelband widerspiegeln diese Tatsache.
[48] Dazu ausführlich ZIMMER, Contested Nation (wie Anm. 31).
[49] Zitiert bei KUTTER, Schweizer (wie Anm. 5), 95.
[50] Aus der Ansprache Bonapartes an den Ausschuss der helvetischen Consulta, St. Cloud, 12. Dezember 1802, in deutscher Übersetzung zitiert nach CARL HILTY, Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 1, Bern 1886, 386. Die zitierte Variante weicht ab von Pierre-Louis Roederers halboffiziellen Redaktion der Rede, die zu lesen ist bei STRICKLER, AHSR (wie Anm. 26), Bd. 9, 881–884, und MONNIER, Bonaparte (wie Anm. 12), 42–46; auf deutsch bei CHARLES MONNARD als Fortsetzer von JOHANNES VON MÜLLER, Geschichten Schweizerischer Eidgenossenschaft, Bd. 14, Zürich 1851, 341–348. Vgl. auch Napoleons Ausführungen in MONNIER, Bonaparte (wie Anm. 12), 118f.
[51] J.-R. SURATTEAU, Un paradoxe: L'échec de l'unité nationale suisse et le développement du nationalisme helvétique«, in: Actes du Colloque Patriotisme et Nationalisme en Europe à l'époque de la Révolution française et de Napoléon, Paris 1973, 59–83. Für die »reaktive« Formierung des Selbstverständnisses GUZZI, Helvetischer Staat (wie Anm. 32), 139–145.

Erstens: Die Eidgenossenschaft profitiert von einem gewissen Wohlwollen Napoleons, vom Fehlen einer zur Herrschaft legitimierten Dynastie und von ihrer strategischen Lage, die eine Neutralisierung ermöglicht; damit ist die Schweiz außenpolitisch handlungsunfähig, was auch von expansiven und entsprechend gefährlichen Abenteuern abhält.

Zweitens: Die Kantone haben alle ein Territorium, diese Territorien sind alle untereinander verbunden, und dadurch ist die Schweiz als Ganzes groß genug für einen europäischen Kleinstaat, der die eigentlich widersinnige Teilung von innerer Souveränität der Kantone und äußerer Souveränität der Eidgenossenschaft fortführen kann.

Drittens: Diese Schweizer sind in keine übergreifende Rechtstraditionen eingebunden, sondern schützen selbst die lokalen Autonomierechte der Untertanen; sie hängen ebenso wie ein beträchtlicher Teil der Eliten an dem schlanken Staat des Ancien Régime, der billig und ineffizient ist und deshalb viele Freiräume beläßt, aber den Anforderungen des 19. Jahrhunderts langfristig nicht mehr genügen wird.

***

Abschließend sei noch, ausgehend von der bestehenden Mittelstellung der Eidgenossenschaft zwischen westlichem Staatsrecht und Reichsrecht, eine Antwort versucht auf die Frage, wie sie die Organisatoren der Ravensburger Tagung formuliert haben: Sollte man in Bezug auf die oberschwäbischen Reichsstädte von »Mediatisierung« sprechen oder nicht eher von »Munizipalisierung«? Das ist nicht nur eine wissenschaftliche Frage von heute, sondern im Grunde genommen eine zeitgenössische Problematik von 1803. »Munizipalisierung« setzt den souveränen Staat voraus und die entsprechende westliche Logik des Staatsrechts. Dieser souveräne Staat ordnet einer Gemeinde völlig legitim einen Rechtsstatus zu, eben denjenigen eines Municipium. Der Begriff »Mediatisierung« gehorcht dagegen der reichsrechtlichen Logik: Der privilegierte Status der Reichsunmittelbarkeit wird aufgehoben, und das ist illegitim, ein Verstoß gegen die Wahlkapitulation des Kaisers, sofern die Reichsstadt nicht, wie einst Konstanz, dem Kaiser die Treue aufkündigte. Was nun in den Jahren um 1803 im Reich passiert, ist gerade dieser abrupte Übergang vom reichsrechtlichen Denken zum westlichen Staats- und Völkerrecht, ein Vorgang, der zwingend zum Ende des Reichs führt; ein Vorgang auch, der nur mit notrechtlicher Begründung erfolgen kann, durch das *ius emminens*;[52] ein Vorgang schließlich, den die Eidgenossen als sehr behutsamen Prozeß im 17. und 18. Jahrhundert bereits hinter sich gebracht haben. Insofern läßt sich je nach Perspektive differenzieren, daß die rückwärtsgewandten, reichsrechtlich konstituierten Reichsstädte 1803 sehr wohl eine »Mediatisierung« erleiden, während man aber durchaus sagen kann, daß Bayern, Württemberg und Baden, denen die Zukunft gehörte, »Munizipalisierungen« vornehmen, nämlich notwendige Flurbereinigungen im Hinblick auf einen vereinheitlichten – und gerade deshalb langfristig demokratisierbaren – Rechtsstatus der Landesbewohner. Die süddeutschen Fürsten unterwerfen sich mit dieser staatsrechtlichen Logik – um es übertrieben zu sagen – einer französischen Gehirnwäsche, welche die biederen Eidgenossen bereits hinter sich haben und der sie, unter anderem, die Fortexistenz im napoleonischen Zeitalter verdanken.

[52] Vgl. dazu der Beitrag von Klaus-Peter Schröder in diesem Band.